



Gerade China tritt mit wettbewerbsverzerrenden Subventionen auf dem Weltmarkt auf.

FOTO: DPA/SWEN PFÖRTNER

EU beschließt Maßnahmen gegen ausländische Subventionen

## Schärfer gegen Wettbewerbsverzerrungen vorgehen

Unterhändler von Europaparlament und den EU-Staaten haben sich auf ein schärferes Vorgehen gegen wettbewerbsverzerrende Subventionen aus Ländern wie China geeinigt. „Dies ist ein wichtiger Schritt zum Schutz unserer wirtschaftlichen Interessen“, teilte der französische Finanzminister Bruno Le Maire vor Kurzem mit. Konkret soll die EU-Kommission etwa mehr Prüfmöglichkeiten

gegen Firmen haben, die sich auf öffentlich vergebene Aufträge bewerben, aber wettbewerbsverzerrend subventioniert worden sein könnten. Formell müssen EU-Parlament und EU-Länder noch zustimmen.

Basis des Ergebnisses war ein Vorschlag der EU-Kommission. Die EU-Wettbewerbsbehörden sollen im Zweifel staatlich subventionierten Unternehmen aus Dritt-

staaten die Übernahme von Firmen aus der Union untersagen können. Zudem sollen mit Staatsgeld unterstützte Unternehmen auch von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden können.

Auch Meldepflichten für Unternehmen sind vorgesehen. Dies gilt etwa für Fusionen, bei denen eine der Parteien einen EU-Umsatz von mindestens 500 Millionen Euro erzielt hat und Subventionen

geflossen sind. Ähnliches ist bei Ausschreibungen öffentlicher Aufträge vorgesehen, wenn der geschätzte Auftragswert bei mindestens 250 Millionen Euro liegt. Die Kommission kann Strafen von bis zu zehn Prozent des Umsatzes gegen Unternehmen verhängen, die gegen ihre Pflichten verstoßen.

Chinesische Übernahmen und die Vergabe öffentlicher Aufträge

an Firmen aus Fernost stehen schon lange in der Kritik. Der Vorwurf: Wegen viel staatlicher Unterstützung könnten europäische Firmen nicht mehr konkurrieren und würden vom Markt gedrängt. Die EU-Staaten müssen sich an klare Vorgaben für staatliche Beihilfen halten. Aber bislang gab es kein EU-Instrument zur Kontrolle der von Nicht-EU-Ländern gewährten Subventionen,

teilten die EU-Staaten mit. Der Bundesverband der Deutschen Industrie lobte die Einigung. „Investitionen außereuropäischer Drittstaaten sind willkommen, es gelten aber unsere europäischen Spielregeln“, sagte Iris Plöger, Mitglied der BDI-Hauptgeschäftsführung. Wichtig seien nun konkrete Leitlinien, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. > MAREK MAJEWSKY, DPA

Strengere Regeln für E-Scooter in Rom

## Nur noch für Erwachsene

Italiens Hauptstadt Rom führt strengere Regeln für E-Scooter und E-Bikes von Leihbietern ein. Der Stadtrat einigte sich auf eine neue Ausschreibung. Ab dem 1. Januar 2023 werde die Zahl der Anbieter für E-Tretroller dann von sieben auf drei und die Zahl ihrer Fahrzeuge von 14 500 auf 9000 reduziert, teilte die Stadt vor Kurzem mit. Die Zahl der E-Bikes werde von 12 500 auf 9000 gesenkt. „Wir haben eine Lage ohne Regeln und ohne Planung vorgefunden“, sagte der seit Oktober vergangenes Jahres regierende Bürgermeister Roberto Gualtieri. Man habe grünes Licht gegeben, die Zahl der E-Scooter zu senken und klare Regeln zu gewährleisten, erklärte der Sozialdemokrat weiter.



Rom will das Mieten von E-Scootern regulieren. FOTO: DPA/PETRA KAMINSKY

Der Plan sieht laut Mitteilung vor, dass etwa 3000 E-Scooter im Stadtzentrum stehen und der Rest in den umliegenden Bezirken verteilt wird. Rom will außerdem neue Parkverbotszonen und spezielle Abstellplätze festlegen. Wer seinen E-Tretroller dort abstellt, muss verpflichtend ein Foto davon an den Anbieter schicken, um die Leihe zu beenden. Die Miete wird nur noch für Erwachsene möglich sein, die ihr Alter mit einem Ausweis belegen sollen. Anbietern, die die Regeln verletzen, droht der Entzug ihrer Betriebserlaubnis in Rom.

Diverse Firmen bieten ihre E-Scooter in der Ewigen Stadt zum Ausleihen an. Sie sind vor allem bei jungen Menschen und Tourist\*innen beliebt. > DPA

OLG Frankfurt am Main: Forderung von Eignungsbelegen ohne Eignungskriterien

## Kann zulässig sein

Kern der Eignungsprüfung ist die Feststellung, ob die bekannt gemachten Eignungskriterien erfüllt wurden (Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 23. Dezember 2021 – 11 Verg 6/21).

§ 122 Abs. 2 Satz 2 GWB bestimmt drei Eignungskategorien: (1.) die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, (2.) die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie (3.) die technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Mit der Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, die Eignung gemäß § 122 Abs. 2 GWB zu prüfen, geht seine Verpflichtung einher, Eignungskriterien festzulegen. Die bekannt gemachten Eignungskriterien sind der Maßstab für die Eignungsprüfung.

Eignungsbelege (zum Beispiel Referenzen) wiederum dienen aber nur dem Nachweis der zuvor aufgestellten Eignungskriterien, ersetzen diese jedoch nicht.

Würden keine eigenständigen Eignungskriterien bestimmt sowie bekannt gemacht und soll die Eignungsprüfung ausschließlich anhand eines Eignungsbelegs (zum Beispiel Referenz) erfolgen, dann ist dies nur dann zulässig, wenn aus dem Eignungsbeleg Rückschlüsse auf damit mittelbar gestellte Eignungskriterien möglich sind.

Der Eignungsbeleg (zum Beispiel geeignete Referenz) stellt in einem solchen Fall nicht nur einen Nachweis für die Eignung dar, sondern definiert zugleich

konkret die materiellen Eignungskriterien. Es ist dann aus der Sicht eines durchschnittlich erfahrenen Bieters zu beurteilen, ob und wenn ja welche konkludenten Eignungskriterien mit dem Eignungsbeleg verbunden sind.

Da zum Beispiel eine geeignete Referenz wegen des vergaberechtlichen Regelungsrahmens nur gefordert werden darf, wenn sie die Leistungsfähigkeit für die zu vergebende Leistung prognostisch absichern kann, müssen jedenfalls die Kernelemente der ausgeschriebenen Leistung auch Bestandteil der referenzierten Leistung sein. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag **online** finden:  
Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter

[www.bsz.de/business](http://www.bsz.de/business)

Webbasiert inkl.  
GAEB online

Aktuelle  
Ausschreibungen  
warten auf Ihren Abruf